

Kanton Solothurn

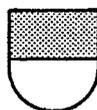
Gemeinden Bellach
Bettlach
Grenchen
Lüsslingen
Nennigkofen
Selzach
Solothurn

Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone

Witi Grenchen - Solothurn

Erläuterungen

20. September 1994



Bau-Departement des Kantons Solothurn

1. Ausgangslage

1.1 Bedeutung der Witi-Landschaft

Die Witi ist eine einmalige Landschaft. Es gibt keine zweite solche im Kanton. Die Einmaligkeit beruht einerseits auf der Weiträumigkeit und der weitgehenden Unverbautheit der Landschaft und andererseits auf dem früheren und heutigen Vorkommen seltener und bedrohter Tierarten. Die Aareebene von Grenchen bis Solothurn und insbesondere ein Teil der Grenchner Witi sind wichtige Lebensräume für Zugvögel, für Brutvögel, Feldhasen und Amphibien sowie ein regional bedeutendes Wildwechselgebiet zwischen dem Jura und dem Bucheggberg. Daneben ist die Witi ein wichtiges Landwirtschafts- und Naherholungsgebiet.

Für detailliertere Angaben über den Wert dieser Landschaft sei auf folgende Quellen hingewiesen:

- Kantonale Schutzzone Grenchner Witi (Entwurf), Bau-Departement der Kantons Solothurn, November 1990
- Schutz der Witi Grenchen-Solothurn, Zwischenbericht der Projektkommission Grenchner Witi zuhanden des Regierungsrates, 27. Januar 1992
- N5 Aare-Grenchen, Bericht zur Umweltverträglichkeit, Oktober 1992 (mit Literaturverzeichnis)
- N5 Zuchwil-Nennigkofen, Bericht zur Umweltverträglichkeit, Oktober 1989

1.2 Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung

Auf den 1. Juli 1992 hat der Bundesrat einen Teil der Grenchner Witi als national bedeutender Rastplatz für Watvögel in das Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung aufgenommen. Damit verbunden ist folgende Zielsetzung:

Erhaltung und Förderung des Gebietes als Rastplatz und Nahrungsgebiet für ziehende Watvögel unter Berücksichtigung der langfristigen Anbaubereitschaft (Fruchtfolgeflechte). Dieses Ziel soll erreicht werden durch den Verzicht auf neue Drainagen (Erneuerung von bestehenden Drainagen nur, wenn dadurch die periodisch auftretenden Staunässen und Überflutungen nicht vermindert werden), durch den Verzicht auf das Überdecken von Kulturen mit Folien, Plastiktunneln u.a., sowie durch die Führung der Nationalstrasse in einem

Tunnel auf einer bautechnisch tragbaren und betrieblich sinnvollen Länge zur notwendigen Schonung des Schutzgebietes.

Als besondere Arten- und Biotopschutzmassnahmen verlangt der Bund:

- Information der Öffentlichkeit und die Beratung der privaten Organisationen, die in der Witi tätig sind, über den Wert und die Bedeutung dieser Landschaft und im besonderen über entsprechende naturverträgliche Erholungsformen und Verhaltensweisen;
- Fernhalten naturschädlicher Erholungsnutzungen unter Wahrung der freien Begehrbarkeit der Witi für Fussgänger. Hunde sind, ausser für die Jagdausübung, ganzjährig an der Leine zu führen;
- Erhalten und Aufwerten der bestehenden sowie das Anlegen neuer Naturelemente, wobei hohe Strukturen wie z.B. Baumhecken zu vermeiden sind;
- Die Jagd auf jagdbare Säugetiere (insbesondere Feldhase, Fuchs, Dachs, Wildschwein, Reh, Steinmarder) ist erlaubt, wenn im Zugvogelreservat keine Überschwemmungen vorhanden sind. Der Feldhasenbestand darf nicht übernutzt werden. Die Verwendung von Hunden für die Jagd ist erlaubt;
- Die Jagd auf Vögel ist ganzjährig verboten.

Die Umsetzung dieses Inventarobjektes des Bundes ist Aufgabe des Kantons.

1.3 Forderung des Bundesamtes für Strassenbau

Mit Brief vom 11. August 1989 hat sich das Bundesamt für Strassenbau gegenüber dem Bau-Departement damit einverstanden erklärt, dass das Auflageprojekt der N5 im Abschnitt Aare-Grenchen mit der Unterquerung der Grenchner Witi ausgearbeitet und zur öffentlichen Auflage gebracht werden könne. Der definitive Entscheid über eine Untertunnelung könne allerdings erst aufgrund der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gefasst werden. Vor diesem Entscheid und als unabdingbare Voraussetzung seien vom Kanton und gegebenenfalls vom Bund (BUWAL) Massnahmen zu treffen, damit der mit der grossen Investition für die Tieflage erreichte Schutz des von überregionaler, ja nationaler Bedeutung eingestuftes Objektes der Grenchner Witi auch tatsächlich langfristig erhalten und gesichert bleibe.

In der Zeit vom 9. November bis 9. Dezember 1992 ist das Ausführungsprojekt dieses N5-Abschnittes mit der Untertunnelung der Grenchner Witi öffentlich aufgelegt. Im Gespräch mit dem Kanton Bern konnte erreicht werden, dass der Tunnel 160 Meter ins Gebiet der Gemeinde Lengnau verlängert werden soll.

1.4 Arbeitsgruppe Grenchner Witi und Projektkommission Grenchner Witi

Ausgehend von der Forderung des Bundesamtes für Strassenbau hat die kantonale Raumplanungskommission eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Sie hat das erste Schutzmodell für eine kantonale Schutzzone Grenchner Witi (November 1990) ausgearbeitet. Das nachfolgende Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren hat dazu geführt, dass der Regierungsrat eine spezielle Projektkommission eingesetzt hat (RRB Nr. 922 vom 19.3.1991) und dass der Schutzperimeter - mit weniger weitgehenden Schutzbestimmungen als im Reservat - auf die ganze Witi von Grenchen bis Solothurn inkl. das Aarefeld von Lüsslingen und Nennigkofen ausgedehnt wurde. Mit dieser Ausdehnung kann das Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung der Grenchner Witi in ein entsprechendes landschaftliches Umfeld eingebettet werden.

Die Projektkommission hat in der Folge einen Gesetzesentwurf für den Schutz der Witi-landschaft Grenchen-Solothurn ausgearbeitet (Zwischenbericht vom 27.1.1992 an den Regierungsrat).

In der Projektkommission ist die Gemeinde Lengnau und der Kanton Bern vertreten, so dass die Koordination mit den Schutzbestrebungen auf bernischer Seite gewährleistet ist.

1.5 Vom Gesetz zum kantonalen Nutzungsplan

Mit RRB Nr. 446 vom 11. Februar 1992 hat der Regierungsrat das Bau-Departement beauftragt, über den Gesetzesentwurf ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Gestützt auf die Ergebnisse hat die Projektkommission zur vertieften Bearbeitung noch offener Fragen zwei Arbeitsausschüsse eingesetzt. Der eine hatte sich mit der Frage der Entwässerung und Landumlegung im Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung zu befassen. Der andere wurde beauftragt, einen Entwurf einer kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone für das weitere Gebiet von Grenchen bis Solothurn auszuarbeiten.

Zum damaligen Zeitpunkt noch offen blieb die Frage, ob der Gesetzesentwurf weiter bearbeitet oder der Schutz der Witi auf andere Weise sichergestellt werden soll. In der Zwischenzeit konnte auch in dieser Frage Klarheit gewonnen werden. Die Umsetzung der Schutzanliegen soll mit dem Instrument des kantonalen Nutzungsplanes gemäss § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) erreicht werden. Vom Gesetz nimmt man Abstand, weil einerseits das Vernehmlassungsergebnis dazu negativ war und andererseits der wesentliche Grund für ein Gesetz, nämlich die längerfristige Sicherstellung der Finanzierung der freiwilligen Massnahmen in der Zwischenzeit mit dem vom Kantonsrat am

22.10.1992 beschlossenen Verpflichtungskredit für ein Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Kantons Solothurn garantiert werden kann.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Zonenvorschriften und zum Nutzungsplan

§ 1 Zweck

In Anbetracht der nationalen und kantonalen landschaftlichen und biologischen Werte wird die Witi als kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone ausgeschieden. Es ist das Ziel, diese offene Ackerlandschaft so zu nutzen, dass die Existenz der Bauern gesichert wird, dass eine naturnahe Bewirtschaftung stattfindet, dass dieser Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere als Vogelbrutstätte und national bedeutende Raststätte für durchziehende Watvögel sowie als Hasenkammer von nationaler Bedeutung erhalten und gefördert wird, und dass die Naherholung möglichst naturverträglich geschieht. Damit soll der Zustand bezüglich Pflanzen- und Tierwelt von Ende der 1960er/anfangs der 1970er Jahre erhalten bzw. wiederhergestellt werden, als Fachleute die Witi beispielsweise als "Hasenkammer der Schweiz" bezeichneten.

Im wesentlichen soll die Witi so bleiben, wie sie heute ist. Zusätzlich sollen im Sinne von Ersatzmassnahmen zu Lasten der N5 und auf freiwilliger Basis vereinzelt Naturelemente wie ungedüngte Wiesen, Brachestreifen, aufgelockerte Nieder-Hecken in Ergänzung zu den vorhandenen Naturelementen und Naturschutzgebieten als Stützpunkte für Flora und Fauna eingestreut werden. Ferner sind Massnahmen zur Eindämmung von Störungen zu ergreifen.

Es ist somit keineswegs die Absicht, die Witi als Naturreservat unter Ausschluss der Landwirtschaft und der Erholungssuchenden auszuscheiden. Die Witi ist eine Kulturlandschaft. Sie soll weiterhin als vom Menschen gestalteter Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen dienen.

§ 2 Abgrenzung und Gliederung der Zone

Der Perimeter der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone der Witi gemäss Nutzungsplan A umfasst grob die Aare-Ebene zwischen der Aare und der SBB-Linie Solothurn-Grenchen sowie zwischen der Kantonsgrenze bei Grenchen/Lengnau und dem Brunngaben auf Gebiet der Stadt Solothurn. Eingeschlossen ist das südlich der Aare gelegene Aarefeld von Lüsslingen und Nennigkofen, wo der Perimeter an die SBB-Linie So-

lothurn-Lyss, bzw. ans zukünftige Trasse der N5 reicht. Ausgenommen sind die rechtmässig ausgeschiedenen Siedlungsgebiete und Spezialzonen sowie angemessene Siedlungsreserven, namentlich nördlich des Flugplatzes von Grenchen und im Brühl von Solothurn. Der Perimeter orientiert sich im übrigen an landschaftlichen und topographischen Gegebenheiten. Die Gebiete zwischen der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone und den Bauzonen bleiben Landwirtschaftszone gemäss § 37^{bis} in Verbindung mit § 155 des Planungs- und Baugesetzes.

Die Abgrenzung des Wasser- und Zugvogelreservates von nationaler Bedeutung gemäss Nutzungsplan B ist identisch mit dem durch den Bundesrat beschlossenen Reservatsperimeter. Er stützt sich einerseits auf die Erhebungen der Schweizerischen Vogelwarte und orientiert sich andererseits an heutigen topographischen Gegebenheiten, die im Gelände leicht erkennbar sind, sowie an der zukünftigen Linienführung der N5.

Aufgrund der Vernehmlassung zum Witigesetzesentwurf werden innerhalb des Wasser- und Zugvogelreservates die periodisch vernässten Flächen planlich festgehalten. Diese im Nutzungsplan B blau gekennzeichneten Areale wurden im Gelände von Vertretern der Schweizerischen Vogelwarte, aller Bodenverbesserungsgenossenschaften und des Kantons abgegrenzt. Sie beinhalten einen gewissen Sicherheitsstreifen, damit Entwässerungsmassnahmen ausserhalb der blauen Flächen sich sicher nicht negativ auswirken können. Sie stellen zudem eine Kompensation für ausserhalb gelegene, kleinere Vernäsungsflächen dar. Für die blauen Flächen gelten die zusätzlichen Bestimmungen gemäss § 8 bis 11.

§ 3 bis 7 Landwirtschafts- und Schutzzone

Darunter werden Bestimmungen verstanden, die für die ganze Witi von Grenchen mit Solothurn inkl. Aarefeld und inkl. Zugvogelreservat der Grenchner Witi gelten. Im Abschnitt 4 werden dann zusätzliche, nur im Zugvogelreservat geltende Bestimmungen aufgeführt.

§ 3 naturnahe Landwirtschaft

Abs. 1:

Diese Bestimmung bringt einen bedeutenden Schutz für die Landwirtschaft und für Natur und Landschaft. Die Förderung einer naturnahen Bewirtschaftung soll mit allgemeinen agrarpolitischen Instrumenten wie beispielsweise der eidgenössischen Ökobeitrags-Verordnung vom 26.4.1993 erreicht werden. Das Erhalten, Aufwerten und Anlegen von Natur-elementen basiert auf dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Kantons Solothurn und damit auf dem Prinzip der Freiwilligkeit, soweit es sich nicht um Ersatzmass-

nahmen zu Lasten der N5 handelt. Der Kanton wird interessierten Bauern das Angebot für entsprechende Vereinbarungen nach dem Vorbild der blumenreichen Heumatten unterbreiten. Die entsprechenden Rahmenbedingungen, welche für das ganze Kantonsgebiet gelten werden, sind zur Zeit in Bearbeitung. Sie werden vom Regierungsrat in einer speziellen Verordnung aufgrund des Planungs- und Baugesetzes (§ 119^{bis}, Abs.3) geregelt.

Die anzustrebende Mindestfläche von 12% vernetzten, naturnahen Flächen stellt eine Richtgrösse dar und basiert auf der Studie von M.F. Broggi und H. Schlegel¹⁾. Fachleuten zufolge ist diese Fläche notwendig, damit der Artenschwund einheimischer Pflanzen und Tiere gestoppt werden kann. Damit die erwünschte Wirkung erreicht wird, müssen zudem die Naturelemente über die ganze Witi verteilt und miteinander verbunden sein. Eine Konzentration auf eine oder wenige grössere Flächen würde nicht zum Ziel führen.

Abs. 2:

Unter diese Bestimmung fallen dauernd installierte Plastiktunnel und Gewächshäuser mit oder ohne Fundament. Nicht unter die Bestimmung fallen Folien zur Verfrühung von Kulturen, die nur kurze Zeit im Frühling (ca. 2 bis 3 Wochen) ausgelegt und danach entfernt werden sowie kleinere (ca. 1m hohe) Plastiktunnel, welche nur temporär im Rahmen einer Fruchtfolge angestellt werden.

Mit der Bestimmung wird angestrebt, dass die Witi nicht unter einem "Meer von Plastik" verschwindet und damit die landschafts- und naturschützerischen Ziele im Sinne des Zweckartikels nicht erreicht werden. Auf der anderen Seite ist es nicht die Absicht, die wenigen vorhandenen Plastiktunnels zu verbieten. Mit der Formulierung wird ein Mittelweg eingeschlagen, der es erlaubt, dass die Gemüsebauern beispielsweise von Staad, in ihrer bisherigen Produktion nicht eingeschränkt werden.

§ 4 Bauten und Anlagen

Mit dieser Bestimmung soll erreicht werden, dass der weitgehend unverbaute Charakter der Witi erhalten bleibt. Darum sollen neue Bauten und Anlagen, auch landwirtschaftlicher Art, nur dann möglich sein, wenn sie zonenkonform (der Zone entsprechend) sind, und wenn sie in die Nähe der Bauzonengrenze oder von bestehenden Häusergruppen zu liegen kommen.

Dieser Bestimmung zufolge wäre beispielsweise der Einbau von wenigen Pferdeboxen in ein Bauerngehöft, wenn dies Bestandteil des Betriebes ist, möglich. Was man verhindern will, ist indessen ein gewerbsmässiger Reitbetrieb in der Witi.

1)Mindestbedarf an naturnahen Flächen in der Kulturlandschaft, dargestellt am Beispiel des schweizerischen Mittellandes, Bericht 31 des Nationalen Forschungsprogrammes "Boden", 1989.

Die bestehenden zonenwidrigen Bauten dürfen nur unterhalten, nicht aber geändert werden.

§ 5 Erholung

Grundsätzlich soll die Erholungsnutzung für Spaziergänger und Wanderer nicht eingeschränkt werden. Einzig in der Staadallmend/Stöckmatten in Grenchen ist beabsichtigt, die offizielle Wanderwegmarkierung an den westlichen Rand (Grenzweg) des Zugvogelreservates von nationaler Bedeutung zu verschieben.

Für Velofahrer und Reiter ist die ganze Witi auf dem bestehenden Flurweg- und Strassen-netz zugänglich. Eine Ausnahme bildet das Gebiet des Eichackers (Bettlach und Selzach), das - im Sinne einer Ruhezone für die Tierwelt - von Velofahrern und Reitern frei bleiben soll. Der Bettlacher Teil des Eichackers ist bereits heute entsprechend mit Fahr- und Reitverbotstafeln signalisiert. Das Ufer des Eichackers ist Teil eines Auengebietes von nationaler Bedeutung.

Die vorhandenen Erholungsgebiete an der Aare sollen aufrecht erhalten bleiben.

Ein grosses Problem für das Aufkommen von Feldhasen und bodenbrütenden Vogelarten (z.B. Wachtel, Rebhuhn) sind streunende Hunde. Sie wirken sich auch nachteilig auf landwirtschaftliche Kulturen aus. Was im Wald zur Schonung des Wildes eine Selbstverständlichkeit ist, soll auch in der Witi als bedeutenden Lebensraum für Hasen und Vögel gelten; nämlich, dass die Hunde an die Leine genommen werden.

§ 6 Verkehr

Eng mit der Frage der Erholung ist jene des Verkehrs verbunden. Mit dieser Bestimmung soll erreicht werden, dass nicht überall in der Witi mit Autos, Motorrädern und Mofas herumgefahren wird. Die wichtigsten Erholungsgebiete (bei der Archbrücke, Bettlacher Rank), die Bootsanlege- und Einwasserungsstellen sowie die Infrastrukturanlagen (Pumpwerke, ARA) können nach wie vor mit Motorfahrzeugen erreicht werden. Neue Abstellplätze für Motorfahrzeuge sind nicht notwendig.

Für die Landwirtschaft und die Unterhaltsdienste sind alle Wege wie bisher befahrbar. Die in den Zonenvorschriften und im Nutzungsplan vorgeschlagene Verkehrsregelung (Zubringer gestattet) ermöglicht das Erreichen allfälliger Kulturen zum Selberpflücken.

Mit dem Nutzungsplan werden die mit Regierungsratsbeschluss bewilligten Bootsanlegestellen nutzungsplanmässig festgelegt. Ebenso werden drei öffentlich zugängliche Entwässerungsstellen bezeichnet, nämlich Bootswerft Lehmann (Bellach), Tschumi Hoch- und Tiefbau (Lüsslingen), Marti AG (Grenchen).

Der Betrieb des Flugplatzes von Grenchen erfährt durch die Bestimmungen keine Einschränkung.

§ 7 Jagd

Die Jagd ist im Rahmen der eidg. und kant. Jagdgesetzgebung erlaubt. Die Verwendung von Hunden für die Jagd stellt - im Gegensatz zu streunenden Hunden privater Hundehalter - für die Fauna kein Problem dar, weil die Jagdhunde aufgrund ihrer Erziehung durch den Jäger unter Kontrolle gehalten werden. Berechtigte Jäger sollen wie bis anhin zum Zweck der Jagd, also beispielsweise auch für Bestandesaufnahmen und die Kontrolle kranker oder verletzter Tiere vom Hundeleinenzwang befreit bleiben. Die berechtigten Jäger werden von den Jagdgesellschaften bezeichnet.

§ 8 bis 11 Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung

Die Bestimmungen von § 8 bis § 11 gelten nur für das Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung gemäss Nutzungsplan B und zusätzlich zu den übrigen Zonenvorschriften.

§ 8 Pflicht zum Ackerbau

Aus naturschützerischer Sicht ist es erwünscht, wenn in den vernässten Flächen Ackerbau im bisherigen Rahmen betrieben wird. Auf diese Weise kann der für die Zugvögel (Watvögel) günstige weiche Boden gewährleistet werden. Die Pflicht, Ackerbau zu betreiben, stellt in diesem speziellen Fall der Grenchner Witi das Erbringen einer Leistung im Interesse des Schutzzieles dar und ermöglicht so das Ausrichten einer angemessenen Abgeltung aufgrund des Planungs- und Baugesetzes (§ 119^{bis} Abs.3).

Von der Pflicht, Ackerbau zu betreiben, ausgenommen sind die Segelfluggpiste in Grenchen, das Gebiet Egelsee sowie das Naturschutzgebiet Altwasser.

§ 9 Einschränkung der Entwässerung

Mit dieser ausserhalb der blauen Flächen in Plan B nicht geltenden Bestimmung wird angestrebt, dass die periodisch vernässten Areale flächenmässig und ihrer Verteilung über

die Grenchner Witi erhalten bleiben. Nur so kann die Weiterexistenz des Rastplatzes der Zugvögel gewährleistet werden. Auf der andern Seite will die Bestimmung der Landwirtschaft garantieren, dass sich die Vernässungen nicht ausdehnen und eine ackerbauliche Nutzung verunmöglichen, was der Pflicht zum Ackerbau zuwiderlaufen würde.

Aufgrund der Erfahrungen mit den Böden der Grenchner Witi kann davon ausgegangen werden, dass die Wirkung der Drainagen nicht auf grosse Distanzen erfolgt. Vielmehr dienen sie einem raschen Abfluss von Oberflächenwasser nach starken Regenfällen. Es ist demzufolge möglich, die periodisch vernässten Flächen planlich festzuhalten und das Entwässerungsverbot unter Berücksichtigung gewisser Sicherheitszonen auf die wichtigsten Nässestellen zu beschränken. Ebenfalls dürften der Ersatz von Haupt- und Sammelleitungen in diesen Flächen mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht zum Verlust der periodischen Vernässungen führen.

Anhand des Sanierungsprojektes für das Los 1 der Bodenverbesserungsgenossenschaft Grenchen wurden verschiedene Varianten untersucht. Es soll jene Variante weiterverfolgt werden, welche ausserhalb der vernässten Flächen eine Totalsanierung erlaubt und innerhalb der vernässten Flächen das Ersetzen der Hauptleitungen, das Abfangen der bestehenden Saugerleitungen mit einer neuen Sammelleitung zulässt, indessen ausdrücklich auf neue Saugerleitungen und Schlitzdrainagen verzichtet. Die Rücksichtnahme auf die vernässten Flächen hat zur Folge, dass infolge erschwelter Kostenverteilung mehr Restkosten für die öffentliche Hand anfallen dürften. Mit diesem Lösungsansatz können die Anliegen der Landwirtschaft und jene des Naturschutzes bestmöglich unter einen Hut gebracht werden. Die Schutzziele, die der Bundesrat vorgegeben hat, können aufgrund des heutigen technischen Wissensstandes erreicht werden. Anhand des Sanierungsprojektes des Loses 1 sollen konkrete Erfahrungen gesammelt und erst dann über weitere Sanierungsprojekte entschieden werden.

§ 10 Landumlegung

Ziel der Landumlegung muss es sein, bestehende und zwingend neue anzulegende Naturobjekte sowie die Flächen mit Eigentumsbeschränkungen (= vernässte Flächen) möglichst ins Eigentum der öffentlichen Hand überzuführen.

Die Fläche der vernässten Areale (blaue Flächen in Nutzungsplan B) beträgt insgesamt ca. 90 ha. Sie sind im Eigentum von Staat (AHV-Fonds, Nationalstrasse), Einwohnergemeinde Grenchen, Bürgergemeinde Grenchen, Girard-Stiftung, Regionalflugplatz und verschiedenen Privaten. Der Kanton verfügt - nach Abzug für die N5 und deren Zubringer -

über ziemlich genau soviel Land, wie die Selbstbewirtschafter in den blauen Flächen heute haben.

Ein konkreter Vorschlag für eine Landumlegung kann zur Zeit nicht gemacht werden, weil dafür umfangreiche Bonitierungsarbeiten nötig sind. Für die Zuteilung von Realersatz schlägt die Projektkommission aber folgende Prioritäten vor:

1. Selbstbewirtschaftende Landwirte
2. Private Eigentümer, die ihr Land verpachten
3. Bürgergemeinde Grenchen
4. Einwohnergemeinde Grenchen

Der Ausgleich unter den Bewirtschaftern muss im Rahmen der Pachtlandzuweisung erfolgen. Der Ausgleich im Teilperimeter Arch-Leuzigen wird im Rahmen der Einsprachebehandlung gegen die Neuzuteilung intern gelöst.

§ 11 Jagd

Der Wortlaut dieser Bestimmung entspricht jenem des Bundesratsbeschlusses vom 24.6.1992.

§ 12 Vereinbarung

Grundlage für das Erhalten, Aufwerten und Neuschaffen von Naturelementen (z.B. ungedüngte Wiesen, Brachland, Hecken und Ufergehölz) bilden Vereinbarungen zwischen dem Kanton einerseits und dem Bewirtschafter oder Eigentümer andererseits. Diese Vereinbarungen sind für beide Seiten freiwillig. Die Kriterien des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft des Kantons Solothurn in Koordination mit jenen des Bundes im Zusammenhang mit den ökologischen Direktzahlungen sind massgebend.

§ 13 Abgeltungsempfänger

Grundsätzlich soll der Bewirtschafter des Landes in den Genuss der Abgeltungen gelangen. Die Definition des Begriffes Bewirtschafter richtet sich nach der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung. In Ausnahmefällen können Abgeltungen auch an Grundeigentümer ausgerichtet werden.

So werden beispielsweise die Abgeltungen für die Vernässungsschäden, welche analog den Schätzungsrichtlinien der eidg. Hagelversicherung geschätzt werden, dem Bewirtschafter ausbezahlt, also jener Person, welche Ernteausschlag hat und nochmals ansäen muss. Anders verhält es sich mit den Abgeltungen für die Wertverminderung des Landes, welches nicht entwässert werden darf. Hier ist der Grundeigentümer anspruchsberechtigt.

In besonderen Situationen soll es zudem möglich sein, die Abgeltung einem Dritten auszurichten. Dies wird selten zutreffen, doch soll die Möglichkeit offen gehalten werden, dass beispielsweise auch eine Gruppe von Naturschützern oder andere Personen für naturschützerisch notwendige Unterhaltsarbeiten, die kein Landwirt ausführt, angemessen für ihre Leistung abgegolten werden können.

§ 14 Bemessungsart

Bei den vernässten Arealen bestehen zur Zeit klare Vorstellungen, wie die Abgeltungen zu regeln sind. Die Bestimmung zeigt auf, wie im Einzelfall das Vorgehen der Schätzung sein muss. Eine Bezifferung auf Franken und Rappen ist in den Zonenvorschriften nicht möglich. Es braucht zudem für jede Fläche die Schätzung durch eine offizielle Schätzungsstelle. Die Richtwerte für die direktkostenfreien Erträge sollen durch den Regierungsrat geregelt und periodisch angepasst werden. Sie werden nach anerkannten Regeln aufgrund von Buchhaltungsauswertungen errechnet.

Aufgrund der Schätzung des Schweizerischen Bauernverbandes von 1990²⁾ kann ungefähr von folgenden direktkostenfreien Erträgen bei einer durchschnittlichen Fruchtfolge je Bodeneignungsstufe bei Preis- und Kostenstand 1986 - 89 ausgegangen werden:

Eignungsstufe 1	Fr. 6'317.--/Hektare
Eignungsstufe 2	Fr. 5'437.--/Hektare
Eignungsstufe 3	Fr. 4'937.--/Hektare
Eignungsstufe 4	Fr. 4'721.--/Hektare
Eignungsstufe 5	Fr. 4'363.--/Hektare

Die Eignungsstufen entsprechen der Bodeneinteilung auf der Karte "Bodeneignungsstufen im Reservat für Wasser- und Zugvögel, August 1993, 1:5'000".

2) Bericht über die Schätzung der direktkostenfreien Erträge des Pflanzenbaus in der Grenchener Witi unter spezieller Berücksichtigung der unterschiedlichen Bodeneignungsstufen, Schätzungsabteilung des Schweiz. Bauernverbandes, Brugg, 4.5.1990.

Für die freiwilligen Förderungsmassnahmen (Naturelemente) werden zur Zeit im Rahmen des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft für den ganzen Kanton gültige Kriterien und Grundsätze für angemessene Abgeltungen erarbeitet. Im Landwirtschaftsbereich handelt es sich in der Regel um Stufenmodelle, welche die Abgeltungen für umfassende naturschützerische Leistungen aus dem kantonalen Natur- und Heimatschutzfonds und die landwirtschaftlichen Direktzahlungen des Bundes koordinieren. Diese Kriterien werden in einer regierungsrätlichen Verordnung geregelt.

§ 15 Vollzug

Für den Vollzug ist grundsätzlich das Bau-Departement zuständig. Dieses koordiniert die Massnahmen im Landwirtschaftsbereich mit dem Landwirtschafts-Departement. Die vorliegende Formulierung lässt die Möglichkeit offen, dass das Bau-Departement den Vollzug, insbesondere die Aufsicht an Organisationen (gedacht wird an eine spezielle Witikommision) delegieren kann.

Das Verfahren bei den vorgesehenen Verkehrsregelungen richtet sich nach der Strassenverkehrsgesetzgebung und obliegt den Einwohnergemeinden.

Kanton Solothurn

Gemeinden Bellach
Bettlach
Grenchen
Lüsslingen
Nennigkofen
Selzach
Solothurn

Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone

Witi Grenchen - Solothurn

Zonenvorschriften

**Das Bau-Departement erlässt gestützt auf § 68 des kantonalen
Planungs- und Baugesetzes folgende**

**Zonenvorschriften
zur kantonalen
Landwirtschafts- und Schutzzone
WITI**

§ 1

1. Zweck

Die nachfolgenden Vorschriften bezwecken zusammen mit dem kantonalen Nutzungsplan im Sinne von § 68 lit. b PBG über die Landwirtschafts- und Schutzzone Witi zwischen Grenchen und Solothurn

- a) die offene Ackerlandschaft zu erhalten und unter Wahrung der Existenz der Landwirte eine naturnahe Bewirtschaftung zu fördern;
- b) diesen Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere als Vogelbrutstätte und Hasenkammer von nationaler Bedeutung zu erhalten und aufzuwerten;
- c) einen Teil der Grenchner Witi als Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung zu erhalten;
- d) eine naturverträgliche Naherholung zu gewährleisten.

§ 2

2. Abgrenzung
und Gliederung
der Zone

¹Die Landwirtschafts- und Schutzzone umfasst die Witi zwischen Grenchen und Solothurn inkl. das Aarefeld von Lüsslingen und Nennigkofen. Der Perimeter dieser Zone ergibt sich aus dem Nutzungsplan A.

²Innerhalb der Zone liegt das Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung, dessen Perimeter im Nutzungsplan B festgelegt ist. Für dieses gelten zusätzliche Bestimmungen.

³Der Regierungsrat kann geringfügige Aenderungen der Abgrenzung im Rahmen der Genehmigung kommunaler Nutzungspläne vornehmen. Andere Aenderungen bedürfen eines Nutzungsplanverfahrens nach § 69 PBG.

§ 3

3. Landwirtschafts
und Schutz-
zone

a) naturnahe
Landwirtschaft

¹Die Zone dient der landwirtschaftlichen Nutzung, wobei eine naturnahe Bewirtschaftung und das Anlegen neuer Naturelemente auf der Grundlage der Freiwilligkeit zu fördern sind (§ 119^{bis} Absatz 1 PBG). Anzustreben sind insgesamt mindestens 12% vernetzte, naturnahe Flächen, wie artenreiches Grün- und Ackerland, niedere Hecken, Bäche, Wassergräben und ihre Ufer, Hochstamm-Obstbäume etc.

²Plastiktunnel und ähnliche Anlagen dürfen nur ausnahmsweise und nur in unmittelbarer Nähe von landwirtschaftlichen Siedlungen oder am Siedlungsrand bewilligt werden.

§ 4

b) Bauten und
bauliche Anla-
gen

¹Die Erstellung von Bauten und baulichen Anlagen ist nur zulässig, wenn diese zonenkonform sind und wenn sie in die Nähe der Bauzonengrenze oder von bestehenden Häusergruppen zu liegen kommen. Sie dürfen das Bild der offenen Ackerlandschaft nicht beeinträchtigen.

²Bestehende zonenwidrige oder nicht standortbedingte Bauten dürfen nur unterhalten, nicht aber geändert werden.

§ 5

c) Grundsatz der
Erholung

¹Die Erholungsnutzung ist im Rahmen des Schutzzwecks gewährleistet.

²Bauten und bauliche Anlagen zur Erholungsnutzung sind nicht zulässig, bestehende Einrichtungen dürfen lediglich unterhalten werden.

³Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 6

d) Verkehr

Das von der Landwirtschafts- und Schutzzone erfasste Gebiet ist für den nicht landwirtschaftlichen Motorfahrzeugverkehr nur über die im Plan bezeichneten Strassen und Flurwege zugänglich. Die Signalisation ist im dafür vorgesehenen verkehrspolizeilichen Verfahren sicherzustellen.

§ 7

e) Jagd Die Jagd ist im Rahmen der Jagdgesetzgebung erlaubt.

§ 8

4. Wasser- und
Zugvogelreser-
vat von nation-
aler Bedeu-
tung

¹In den im Nutzungsplan B blau bezeichneten periodisch vernässten Flächen besteht die Pflicht, Ackerbau im Rahmen einer Fruchtfolge zu betreiben.

a) Pflicht für
Ackerbau

² Davon ausgenommen sind ein Teil von GB Grenchen Nr. 336, soweit es sich um die Segelfluggpiste des Flugplatzes von Grenchen handelt, sowie die beiden im Plan speziell bezeichneten Gebiete Altwasser und Egelsee in Grenchen (Staad).

§ 9

b) Einschränkung
der Entwässe-
rung

¹Für die im Nutzungsplan B blau bezeichneten periodisch vernässten Flächen bestehen folgende Einschränkungen in der Entwässerung.

a) In bisher nicht entwässerten Gebieten dürfen keine Entwässerungsanlagen erstellt werden.

b) In bisher entwässerten Gebieten sind neue Detaildrainagen, d.h. die Erneuerung von Saugern oder die Anlage von Schlitzdrainagen verboten. Gestattet ist die Erneuerung von Haupt- und Sammelleitungen sowie das Anschliessen von bestehenden Saugern an diese neuen Leitungen.

²Wenn im Verlauf der Zeit die periodischen Vernässungen derart zunehmen, dass eine ackerbauliche Nutzung verunmöglicht wird, kann das Bau-Departement Ausnahmen gestatten. Das Gleiche gilt, wenn im Bereich der Segelfluggpiste (auf GB Grenchen Nr. 336) die Sicherheit des Segelflugbetriebes nicht mehr gewährleistet ist.

§ 10

c) Landumlegung

Die im Nutzungsplan B blau bezeichneten periodisch vernässten Flächen sollen möglichst ins Eigentum der öffentlichen Hand (Kanton, Einwohnergemeinde) überführt werden.

§ 11

d) Jagd

¹Die Jagd auf jagdbare Säugetiere ist im Rahmen der Jagdgesetzgebung und zur Erreichung des Schutzzieles erlaubt, wenn im Zugvogelreservat keine Ueberschwemmungen vorhanden sind. Der Feldhasenbestand darf nicht übernutzt werden. Die Verwendung von Hunden für die Jagd ist erlaubt.

²Die Jagd auf Vögel ist ganzjährig verboten.

§ 12

5. Vereinbarung

Die Anlage, der Schutz und der Unterhalt von Naturelementen, die dem Schutzzweck entsprechen, sollen vorab durch Vereinbarungen zwischen Kanton einerseits und Bewirtschaftern oder Grundeigentümern andererseits sichergestellt und geregelt werden.

§ 13

6. Abgeltung

a) Abgeltungs-
empfänger

¹Bewirtschafter und/oder Grundeigentümer haben Anspruch auf eine angemessene Abgeltung, wenn sie aufgrund von § 9 oder infolge Vereinbarung Minderwerte, Ertragseinbussen, Bewirtschaftungerschwernisse oder Unterhaltsaufwand ohne wirtschaftlichen Ertrag in Kauf nehmen (§ 119^{bis} Abs. 3 PBG).

²In erster Linie erhalten Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes gemäss der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 26.04.1993 die Abgeltung. In Ausnahmefällen kann diese dem Grundeigentümer oder einem Dritten ausgerichtet werden.

§ 14

b) Bemessungsart

¹Die Grundsätze für die Abgeltung für vereinbarte Naturelemente werden durch den Regierungsrat in einer Verordnung geregelt (§ 119^{bis} Abs. 3 PBG) und periodisch angepasst.

²Ertragsausfall und/oder Mehraufwand wegen periodisch auftretenden Vernässungen in den bezeichneten blauen Flächen (gemäss Plan B) werden analog den Schätzungsrichtlinien der eidgenössischen Hagelversicherung abgeschätzt und dem Bewirtschafter abgegolten. Die Abschätzungen erfolgen durch eine offizielle Schätzungsstelle und werden pro Ereignis ausbezahlt.

³Für den Ertragsausfall infolge Einschränkung der Entwässerung besteht die Abgeltung in der Differenz zwischen dem erwirtschaftbaren direktkostenfreien Ertrag und dem tatsächlichen durchschnittlichen direktkostenfreien Ertrag je Bodeneignungsstufe und Hektare. Sie wird dem Grundeigentümer ausgerichtet. Die Einschränkung ist bei der Bemessung des Pachtzinses zu berücksichtigen. Die Richtwerte für die direktkostenfreien Erträge werden durch den Regierungsrat in einer Verordnung (§ 119^{bis} Abs. 3 PBG) geregelt und periodisch angepasst. Die Auszahlung erfolgt jährlich.

§ 15

7. Vollzug

¹Das Bau-Departement erlässt die für den Vollzug notwendigen Verfügungen, soweit nicht eine andere Instanz zuständig oder bezeichnet ist.

²Es lässt sich dabei von der kantonalen Raumplanungskommission beraten.

§ 16

8. Inkrafttreten

Nutzungspläne und Zonenvorschriften treten mit der Publikation des regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft. Alle bei Inkrafttreten nicht rechtskräftig entschiedenen Fälle werden nach dieser Verordnung behandelt.

Öffentliche Auflage vom 23. August 1993 bis 23. September 1993

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. 2782 vom 20. September 1994.

Der Staatsschreiber:

Dr. K. F. ...

